

1. Anwendungsbereich, Einbeziehung der Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011

1.1 Diese Montagebedingungen gelten für Montageleistungen, die STAHL CraneSystems GmbH, Künzelsau (im Folgenden: Lieferer) als Einzelauftrag oder im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Soweit auf die beigefügten Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011 Bezug genommen wird, gilt Montage als Leistung bzw. Lieferung, Montagefrist als Lieferfrist etc.

1.2 Soweit nicht nachfolgend in ausdrücklich abschließender Weise eine andere Regelung getroffen wird, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011.

2. Montagepreis, Zahlung, Aussetzungsrechte

2.1 Die Montage wird nach Einzelnachweis, insbesondere der Zeitaufwand gemäß den bei Vertragsabschluss gültigen Verrechnungssätzen des Lieferers, abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2.2 Der Lieferer kann nach freier Wahl wöchentlich, monatlich oder nach Fertigstellung abrechnen.

3. Mitwirkung des Bestellers

3.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

3.2 Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Lieferer über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Technische Hilfestellung des Bestellers

4.1 Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben den Weisungen des Montageleiters zu folgen. Der Lieferer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Ziffer 8. und Ziffer 9.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unter-

- lagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
 - i) Schutz der von dem Lieferer erbrachten Leistungen, soweit diese vor Abnahme Dritten zugänglich sind.

4.2 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Lieferers erforderlich sind, stellt der Lieferer sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

4.3 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Lieferer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Lieferers unberührt.

5. Montagefrist, Gefahrtragung

5.1 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

5.2 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von dem Lieferer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Lieferer in Verzug geraten ist.

6. Arbeitszeit, Zuschläge, Reise- und Werkzeugkosten

6.1 Das Montagepersonal passt sich soweit als möglich der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an.

6.2 Der Besteller hat die Reise- und Arbeitszeit sowie die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf der ihm vorgelegten Zeiterfassung zu bescheinigen.

6.3 Die Reisekosten des Montagepersonals – einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und versandten Werkzeugs und der Gerüste – werden auf der Basis nachgewiesener Auslagen in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Montagezeit fallenden tariflich vorgesehenen Familienheimfahrten.

6.4 Bei Fernmontagen wird die notwendige Reisezeit – einschließlich der An- und Abmarschzeiten – bis zu 12 Stunden je Kalendertag als Arbeitszeit berechnet, jedoch ohne Zuschläge. Als Arbeitszeit wird auch die Wartezeit sowie bei Fernmontagen die für die Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt, berechnet.

6.5 Für Überstunden sowie Reise- und Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen werden die im Tarifvertrag vorgesehenen Prozentsätze, aufgrund deren der tarifliche Zuschlag errechnet wird, auf die vereinbarten Stundensätze in Ansatz gebracht. Der sich ergebende Betrag wird dem Besteller als Zuschlag in Rechnung gestellt. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich und vereinbart ist.

6.6 Von dem Lieferer beigestellte Hebezeuge, Gerüste, Schweißgeräte und sonstige schwere Werkzeuge werden mit 0,5 % ihres Neuwertes für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk berechnet. Die Kosten für eine anfallende Hin- und Rückfracht bzw. Fahrten mit dem LKW werden gleichfalls in Rechnung gestellt.

7. Abnahme (Übergabe), Abnahme vor Inbetriebnahme

7.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Lieferer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

7.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

7.3 Mit der vorbehaltlosen Abnahme entfällt die Haftung des Lieferers für erkennbare Mängel.

7.4 Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (BGV D6, D8) muss ein Kran vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Umbauten vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Kransachverständigen abgenommen werden. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass der Betreiber den Sachverständigen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften beauftragt, und wird den Sachverständigen notwendigenfalls auch selbst beauftragen.

8. Gewährleistung

8.1 Nach Abnahme der Montage haftet der Lieferer für von ihm zu vertretende Mängel der Montage, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, in der Weise, dass der Lieferer die Mängel zu beseitigen hat. Lässt der Lieferer eine ihm vom Besteller gesetzte, zumutbare Frist zur Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels ungenutzt, kann der Besteller den Montagelohn entsprechend des Reparaturaufwands herabsetzen (Minderung); ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht nur, wenn der Besteller an der Montageleistung trotz Minderungsmöglichkeit nachweislich kein Interesse hat.

8.2 Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit sich nicht ein anderes aus den Regelungen in Ziff. 9. dieser Bedingungen ergibt oder aus der nach Ziffer 1.2 dieser Bedingungen entsprechend anwendbaren Ziff. 4. der Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011.

9. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

9.1 Wird bei der Montage ein von dem Lieferer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Lieferers beschädigt, so hat der Lieferer es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

9.2 Wenn durch Verschulden des Lieferers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziff. 8. und 9.1, 9.3 entsprechend.

9.3 Eine weitergehende Haftung bestimmt sich ausschließlich nach der nach Ziffer 1.2 dieser Bedingungen entsprechend anwendbaren Ziff. 5. der Allgemeinen Lieferbedingungen 09/2011.

10. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Lieferers die von dem Lieferer gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden des Lieferers in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.